

SATZUNG



Tanz - Zentrum Odenwald
TSC Schwarz-Weiß Calypso Erbach e. V.

Präambel

Ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung keine geschlechtsspezifische Differenzierung (w/m/d) verwendet. Selbstverständlich sind aber stets alle Geschlechter eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Tanz - Zentrum Odenwald
TSC Schwarz-Weiß Calypso Erbach e. V.“

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Erbach / Odw.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat insbesondere den Zweck:

- a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied:
 - a) im Landessportbund Hessen
 - b) im Hessischen Tanzsport-Verband
 - c) in weiteren Tanzsportverbänden nach Entscheidung des Vorstandes
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist – vor dessen Anmeldung beim Registergericht – dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden; juristische Personen können allerdings nur die passive Mitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Kinder (unter 14 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) benötigen zum Eintritt in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Dauer - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.

Er ist zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig oder unter Vorsatz verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von

dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.

Der Beitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, für die Dauer der Mitgliedschaft ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist, und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Details sind in der Beitragsordnung geregelt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Geburtstag wählen und ab dem 18. Geburtstag gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Haus- bzw. Hallenordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) das Präsidium

- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch das Präsidium unter Leitung des Präsidenten oder im Vertretungsfalle durch ein anderes Präsidiumsmitglied.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Präsidiums hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem Jugendwart
- bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern

2. Der Vorstand kann um die Trainer und Übungsleiter erweitert werden. Diese haben Mitspracherecht und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung als ordentliches Mitglied des Vorstands bestätigt.

4. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.

5. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Geschäfte des Vereins nach der Vereinsatzung zu führen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – offen oder geheim gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und führt das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen und geleitet werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Vorstandssitzungen sollen mindestens sechsmal pro Jahr stattfinden.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Vorstandssitzung).

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied- anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll:

- die Namen der Teilnehmer
- die gefassten Beschlüsse und
- das Abstimmungsergebnis

enthalten.

3. Im Einzelfall kann ein Präsidiumsmitglied anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Dabei wird die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall festgelegt. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Empfangsbestätigung vorliegt. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Äußert ein Vorstandsmitglied sich nicht, gilt dies als nicht abgegebene Stimme.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Dies gilt uneingeschränkt für das Präsidium. Bei den weiteren Vorstandsämter-Wahlen kann die Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins ggf. davon abweichen.

5. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
6. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder – auch Ehrenmitglieder – folgendes Stimmrecht:
Aktive Mitglieder: 2 Stimmen
Passive Mitglieder: 1 Stimme
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Höhe des Beitrages
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Wahl von Beisitzern
 - f. Erlass von Ordnungen
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

3. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
4. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten - in dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandmitglied - geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln (3/4) erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer Stimmen-Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

6. Für Wahlen gilt Folgendes:
 - Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter
 - Schriftliche Kandidaturen sind möglich, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - Nach zweimaliger ergebnisloser Stichwahl entscheidet ein Losentscheid.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel (1/5) aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, junge Menschen bis 21 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.
3. Der Jugendwart wird von denjenigen Vereinsmitgliedern gewählt, die am Tag der Wahl mindestens 14 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab 18 und bis 23 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl.
4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
5. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 19 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 21 Auflösungsbeschluss und Anfall Berechtigung

• Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vize-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Tanzsport-Verband (HTV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt; das gesamte Vermögen ist für die in § 2.1 bzw. § 21.2 genannten Zwecke zu verwenden.

Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes Michelstadt ausgeführt werden.